

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Neustadt 9

Vom 14. Mai 1963

Archiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Neustadt 9 für das Plangebiet Admiralitätstraße - Graskeller - Alsterflect - Heiligengeistbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 106) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Neustadt 9 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 93) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVG/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Kerngebiet aus.

III

Im Plangebiet ist ein Grundstück mit einem sechsgeschossigen Geschäftshaus bebaut, die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt um die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festzulegen.

Mehrere Bebauungspläne legen bereits die räumliche Gestaltung des Alsterlaufes zwischen Binnenalster und Elbe fest. Die für den Stadtkern bedeutende Raumfolge Außenalster - Binnenalster - Kleine Alster wird durch die teilweise vorhandenen und die geplanten Arkaden am Alsterflect weitergeführt. Im Anschluß hieran werden die Uferanlagen des noch zu verbreiternden Fleets zwischen der Heiligengeistbrücke und der Schaartorbrücke bis an die Elbe geführt. Die Freihaltung der Ufer des Alsterfleets dient zugleich der Auflockerung des dicht bebauten Kerngebietes. Das Plangebiet wird daher im wesentlichen als neue Grünfläche ausgewiesen, über die ein Fußweg als Teil der Verbindung Alster - Elbe verläuft.

Für die Verbreiterung der Straße Graskeller sind neue Verkehrsflächen ausgewiesen. Die Straße genügt in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand nicht den Anforderungen des Verkehrs; er muß in dieser sehr dicht befahrenen Straße flüssiger und übersichtlicher werden. Vor allem stört der Ladeverkehr für die in dem vorhandenen Gebäude untergebrachten Firmen den fließenden Verkehr an dieser empfindlichen Kreuzung und Gabelung außerordentlich. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist daher die Freimachung des Geländes notwendig.

IV

Das Plangebiet ist etwa 2 580 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 980 qm (davon neu etwa 160 qm) und für neue Grünflächen etwa 820 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß noch ein für öffentliche Zwecke (Straßen, Grünflächen) benötigtes bebautes Grundstück erworben und freigelegt werden. Hiervon betroffen werden zwei Läden, elf Betriebe und eine Wohnung. Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßen- und Grünflächen entstehen.

V

Das Grundstück kann nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.